



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.213 RRB 1876/1998</b>
Titel	<b>[August] Seiler v. Liestal; polizeiliche Heimschaffung.</b>
Datum	29.07.1876
P.	291–293

[p. 291] In Sachen des 18jährigen August Seiler, von Liestal, in Winterthur, betreffend polizeiliche Zuführung, hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 24. Juni d. Js. ersucht // [p. 292] der Regierungsrath des Kantons Basel-Land, es möchte ihm der junge August Seiler von Liestal, ein bisher unter der Aufsicht des dortigen Armenerziehungsvereins gestandenen Taugenichts, der als Spenglerlehrling seinem Meister entlaufen sei, um ferner unter keiner Aufsicht mehr zu stehen und daher ungehindert die Verbrecherlaufbahn beginnen zu können, zugeführt, eventuell demselben durch Entzug der Ausweisschriften der Aufenthalt im hierseitigen Kanton unmöglich gemacht und dieser so zur Rückkehr nach Liestal gezwungen werden.

B. Wachtmeister Müller in Winterthur erstattet dahin Bericht, das August Seiler sich bei seinem Bruder in Winterthur in Logis befinde, letzterer gut beleumundet sei und den Wunsch des erstern weiter in Winterthur als Arbeiter und Schleifer verbleiben zu dürfen, unterstütze.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,  
beschließt:

1. Es sei der Regierung des Kantons Basel-Land von dem eingegangenen Polizeirapporte Kenntniß zu geben, mit dem Bemerken, daß // [p. 293] gewärtigt werde, ob dortseits an dem Ansuchen um polizeiliche Zuführung festgehalten werde.

2. Mittheilung an die Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: ihr/22.10.2014]